

AMTSBLATT



des Landkreises Mühldorf a. Inn

Nr. 29

28.08.2024

Seite 160

I n h a l t

- Hinweis zur Veröffentlichung der Haushaltssatzung der ZRF Traunstein
- Bekanntmachung UVP standortbez. VP Stadtwerke Waldkraiburg Heizwerk

Die Haushaltssatzung des ZRF Traunstein wurde im oberbayerischen Amtsblatt Nr. 20 vom 16.08.2024 der Regierung von Oberbayern veröffentlicht.

FB 42

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Antrag nach § 4, 19 BImSchG

Neubau Heizwerk 2 (Kessel-Anlagen 20 MW bis weniger 50 MW)

auf dem Grundstück, Fl.-Nr. 407, Gemarkung Waldkraiburg

Standort: Geretsrieder Straße 34, 84478 Waldkraiburg

Stadtwerke Waldkraiburg GmbH, Meisenweg 1, 84478 Waldkraiburg

Bekanntmachung nach § 5 UVPG

Die Stadtwerke Waldkraiburg GmbH, Meisenweg 1, 84478 Waldkraiburg haben einen Antrag zum Neubau Heizwerk 2 (Kessel-Anlagen 20 MW bis weniger 50 MW) auf dem Grundstück, Fl.-Nr. 407, Gemarkung Waldkraiburg Standort: Geretsrieder Straße 34, 84478 Waldkraiburg gestellt.

Das geplante Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 4 und § 19 BImSchG i.V.m. § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV und der Nr. 1.2.3.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 4 BImSchG wurde eine standortbezogene Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 2 UVPG i. V. mit der Nr. 1.2.3.1 der Anlage 1 zum UVPG durchgeführt. Die Prüfung ergab, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Der Betrieb der Energiezentrale ist mit Luftschadstoff- und Staubemissionen verbunden, die aus dem Betrieb der Anlagen hervorgerufen werden. Durch das Vorhaben wird sich die derzeitige Emissionssituation und damit die Immissionen im Umfeld des Anlagenstandortes geringfügig ändern. Im Fachgutachten zur Luftreinhaltung wurde festgestellt, dass die Bagatellmassenströme der Nr. 4.6.1.1 der TA Luft eingehalten werden und keine Anhaltspunkte für eine Sonderfall-

prüfung nach Nr. 4.8 TA Luft vorliegen. Es ist davon auszugehen, dass sich durch das Vorhaben somit keine erheblichen Beeinträchtigungen, insbesondere der menschlichen Gesundheit, ergeben.

Auch wird davon ausgegangen, dass entstehende Abfälle vorschriftsgemäß auf geeigneten Flächen bzw. in geeigneten Behältnissen gesammelt und der ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung oder Beseitigung gemäß den Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) zugeführt werden, so dass hier mit keinerlei Auswirkungen auf die Schutzgüter zu rechnen ist.

Das Niederschlagswasser des Abfüllplatzes für Heizöl und Diesel wird über Abscheider in den städtischen Schmutzwasserkanal abgeleitet. Das auf den unbelasteten befestigten Dach- und Außenflächen anfallende Niederschlagswasser wird ausschließlich vor Ort versickert. Das Grundwasser steht hier erst mehr als 30 m unter Gelände an. Mit weiteren Auswirkungen auf Boden, Grundwasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt ist daher nicht zu rechnen.

Schutzgebiete und Biotope sind durch das Vorhaben nicht tangiert. Es ist höchstens kleinräumig mit marginalen Auswirkungen auf Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt zu rechnen, weshalb auf Ebene der UVP keine weitere Betrachtung erforderlich ist.

Das geplante Vorhaben befindet sich in Übereinstimmung mit den umweltbezogenen Festsetzungen der deutschen Fachgesetze. Es konnten keine unzulässigen oder unzumutbaren Auswirkungen auf die Schutzgüter festgestellt werden.

Die Umweltvorsorge bzw. Umwelterorientierung wie sie gemäß § 12 UVPG gefordert ist, wird in ausreichendem Maße berücksichtigt.

Daher ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für das Gesamtvorhaben nicht erforderlich.

Die Entscheidung hierüber kann jeweils während der Dienststunden im Landratsamt Mühldorf a. Inn, Töginger Str. 18, Zimmer 0.31, 84453 Mühldorf a. Inn, eingesehen werden.

Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wird unbeschadet dessen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens – ohne die zusätzlichen, in wesentlichen verfahrensrechtlichen Anforderungen des UVPG – überprüft.

Hinweis: Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Landratsamt Mühldorf a. Inn

Mühldorf a. Inn, 26.08.2024

Heimerl